

283.

## Das Schwarzwild betreffend.

Patent vom 25. August 1770.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c.

Entbieten allen, und jeden Unsern getreuen Vasallen, Landes-Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amtes, oder Wesens, die in Unserm Erzherzogthum Desterreich unter der Enns sind, Unsere Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und geben zu vernehmen, gleichwie Unsere Landesmütterliche Vorsicht immer dahin gerichtet ist, den Nahrungsstand Unserer getreuen Unterthanen zu verbessern, und alles dasjenige, was selbigem, wie auch der Landescultur, auf irgend einige Weise nachtheilig seyn kann, abzuwenden; Als haben Wir insonderheit den großen Schaden in Erwegung gezogen, welcher dem fast allein von saurer Bearbeitung seiner Grundstücke lebenden armen Landmann, durch das mehrerer Orten hegende übermäßige Wild, vornehmlich aber das Schwarzwild zugehet, und worüber ungeachtet aller bestehenden Vorsehungen, von Zeit zu Zeit Klagen einlaufen.

Um demnach diese Beschwerde von Unfern getreuen Unterthanen abzuwenden, und insonderheit in Ansehung des Schwarzwildes, die Hülfe auf einmal mit Bestande zu verschaffen; Berordnen Wir hiemit, daß furohin niemand, wer er immer sey, einiges Schwarzwild anders, als in verschlossenen, gegen allen Ausbruch wohl verwahrten Thiergärten, zu hegen gestattet, und ein außer selbigen irgendwo, es sey im Walde, oder im Freyen antreffendes Schwarzwild den Raubthieren gleich geachtet, somit zu aller Jahrszeit gefället werden soll.

Damit aber die Obrigkeiten, und jedermann, dem das Jagdrecht zusteht, eine hinlängliche Zeitfrist haben mögen, theils um das vorhandene Schwarzwild abzuschießen, theils in soweit ein- oder anderer davon etwas beyzubehalten gedenket, um die vorgeschriebenen wohl verwahrten Thiergärten herstellen zu können: So setzen Wir zu dem endlichen Termin, in welchem alles Schwarzwild entweder vertilget, oder in Thiergärten eingefangen seyn muß, hiermit den 31sten December künftig 1771sten Jahres dergestalt fest, daß, wenn vom ersten Jenner 1772. an, einiges Schwarzwild außer den Thiergärten sich blicken ließe, solches der Wildbahnsinhaber, auf die erste Anzeige, ohne Unterscheid des Monats, und Jahrszeit, bey schwerester Verantwortung sofort zu fällen verbunden seyn soll. Geschähe solches nicht, so haben die Unterthanen, oder wer es sonst ist, darüber die weitere Anzeige bey dem Kreisamte zu machen, und dieses ganz unverschieblich die nöthige Abhilfe zu verschaffen: Wo alsdenn ein dergleichen, Unserer Berordnung entgegen handlender Jagdinnhaber, nebst der Er-

setzung allen Schadens, noch über dieß nach Beschaffenheit der Umstände mit empfindlicher Strafe angesehen werden wird.

Anbelangend das ferner beybehaltende Rothwild, ist den Unterthanen durchgehends zu gestatten, auch an Hand zu lassen, daß selbige ihre Gründe, so wie jeder will, mit ungespizten Planken, ohne Bestimmung einer gewissen Höhe, oder auch mit Gräben und Hecken gegen die Wildschäden verwahren möge. Jedoch sind dergleichen errichtende Gräben feinerdings zum Abfangen des Wildes zu mißbrauchen, auch in den Gegenden nächst der Donau alle 3. bis 400. Schritte Defnungen, oder Thüren zu lassen, welche bey Anschwellung des Wassers sofort zur Rettung des Wildes geöffnet werden müssen.

Alles dieses, was von der Einplankung, oder anderweitiger Verwahrung der Grundstücke gemeldet worden, findet auch bey den in den Waldungen gelegenen Gründen statt. Und obschon den Jagdinnhabern freysethet, dergleichen einzelne Grundstücke, wenn sie dieselbe zum Unterhalte des Wildes nöthig zu haben glauben, von den Eigenthümern käuflich an sich zu bringen, so muß doch solches ohne dem mindesten Zwang geschehen.

Da übrigens vorkömmt, daß die Jägerpartheyen in ein und andern Gegenden sich anmassen, den Eigenthümern der in dem Walde, oder sonst in den Revieren gelegenen Gründe, die Zeit zum Heu und Grammetmachen vorzuschreiben, oder zu verlangen, daß darüber von ihnen die Erlaubniß eingeholet werde:

So wollen Wir auch diese Beschränkung hiemit auf-

gehoben, und jedermänniglich die gänzliche Freyheit eingeräumt haben.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meinung, wornach sich also jedermann zu achten, Unserm Gnädigsten Befehl gehorsamst nachzuleben, mithin für Schaden sich zu hüten wissen wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 25ten Monatstag Augusti im siebenzehnen hundert siebenzigsten, Unserer Reiche im dreyßigsten Jahre.

**MARIA THERESIA.**

(L. S.)

**Rudolphus Comes Chotek,**

**Regae. Bohae. Suprus. et A. A. prus. Cancius.**

**Leopold Graf von Kollowrat.**

**Ad Mandatum Sacrae Caeso.**

**Regiae Majestatis proprium.**

**Florian von Pergenstein.**